OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602053/2/Sch/CG

Datum: Linz, 4. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau K G, N, G, vom 7. August 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Juli 2017, GZ: VerkR96-6723-2017/KUF, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 14 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 11. Juli 2017, VerkR96-6723-2017/KUF, über Frau K G wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.02.2017, zugestellt am 15.02.2017, als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen MD-x am 22.10.2016 um 14.09 Uhr in Pucking, auf der A 25 bei km 0.400 Richtung Linz gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 103 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
70,-- Euro	24 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Allfällige weiter Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,-- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 80,-- Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 50 iVm § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 1 und Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde im Übrigen auch nicht beantragt.

3. Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben der belangten Behörde vom 14. Februar 2017 als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen MD-x gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufgefordert worden ist, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens der Behörde mitzuteilen, wer das Fahrzeug am 22. Oktober 2016 um 14.09 Uhr an einer näher umschriebenen

Örtlichkeit gelenkt habe. Auch wurde der Hinweis erteilt, dass allenfalls die Person zu benennen wäre, die die Auskunft erteilen könne. Diese treffe dann die Auskunftspflicht.
Die Beschwerdeführerin hat hierauf mit E-Mail vom 21. Februar 2017 der Behörde mitgeteilt, dass sie an dem besagten Tag nicht mit dem Fahrzeug gefahren sei. Dieses werde von mehreren Personen benützt, weshalb sie um Übermittlung von Fotos ersuche, um nachzuvollziehen, wer der Lenker war. Diesem Ersuchen ist die Behörde auch nachgekommen. Auf dem Radarfoto ist ein Fahrzeug im abfließenden Verkehr zu erkennen, ein Fahrzeuglenker ist hierauf naturgemäß nicht abgebildet.
Die Beschwerdeführerin hat hierauf nicht reagiert, sodass die belangte Behörde vorerst mit einer Strafverfügung wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 vorgegangen ist, nach erfolgtem Einspruch wurde das nunmehr verfahrensgegenständliche Straferkenntnis mit demselben Tatvorwurf erlassen.

4. Aufgrund der vorliegenden Aktenlage kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Beschwerdeführerin weder die Auskunft im Hinblick auf den Lenker zum angefragten Zeitpunkt selbst erteilt hat noch eine andere Person namhaft gemacht hat, die diese Auskunft hätte erteilen können. Vielmehr beruft sich die Beschwerdeführerin darauf, dass sie selbst nicht gefahren sei und das Fahrzeug von mehreren Personen benützt würde.
Hier ist ihr allerdings die eindeutige Rechtslage entgegenzuhalten. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann nämlich die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen;
kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht.
Die Auskunft ist im Falle einer schriftlichen Aufforderung, wie vorliegend, binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen.
Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechenden Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.
Das Gesetz sieht also vor, dass ein Zulassungsbesitzer, wenn er nach einem Lenker zu einem bestimmten Zeitpunkt gefragt wird, diese Auskunft jedenfalls zu erteilen hat. Hiefür steht ihm ein Zeitraum von immerhin zwei Wochen zur Verfügung. Es liegt also an ihm, entsprechende Nachforschungen im Benützerkreis des Fahrzeuges anzustellen, um im Falle der Verwendung des Fahrzeuges durch mehrere Personen die zutreffende Lenkerin bzw. den Lenker herauszufinden. Verstreicht die erwähnte zweiwöchige Frist ungenützt, dann muss sich der Zulassungsbesitzer eben eine Übertretung der erwähnten Bestimmung vorhalten lassen.
Die Auskunftspflicht wird dadurch verletzt, wenn der befragte Zulassungsbesitzer angibt, er könne nicht mehr sagen, wer den PKW zur Tatzeit gelenkt habe, weil

dieser Wagen von mehreren Personen benützt würde (VwGH 17.03.1982, 81/03/0021).
Hiedurch ist völlig klargestellt, dass sich ein Zulassungsbesitzer mit der bloßen Behauptung, nicht mehr zu wissen, wer das Fahrzeug zum angefragten Zeitpunkt gelenkt habe, nicht zu exkulpieren vermag. Im anderen Fall wäre die gesetzliche Anordnung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 eine oftmals völlig wirkungslose, wäre es durch ein derartige Behauptung möglich, die behördliche Aufforderung zu erfüllen; die Behauptung, selbst nicht gefahren zu sein, dass das Fahrzeug von mehreren Personen benützt würde und man nicht mehr wisse, wer gefahren sei, lässt sich ja bekanntlich leicht aufstellen.

5. Zur Strafbemessung:
Der Sinn und Zweck der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt darin, jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen Personen zu ermitteln, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22.03.2000, 99/03/0434).
Auch im vorliegenden Fall war Grund für die Anfrage ein Verkehrsdelikt, konkret eine Geschwindigkeitsüberschreitung.
Beantwortet ein Zulassungsbesitzer die an ihn gestellte Anfrage nicht oder nicht richtig, wird dem oben zitierten öffentlichen Interesse diametral entgegengewirkt. Die Bedeutung dieser Bestimmung hat der Bundesverfassungsgesetzgeber dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er einen Teil hievon in Verfassungsrang erhoben hat.
Somit können grundsätzlich entsprechende Übertretungen nicht als Bagatelldelikte abgetan werden.
Die von der belangten Behörde im konkreten Fall verhängte Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro entspricht diesen Erwägungen auf jeden Fall; dazu kommt noch, dass der gesetzliche Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 bis zu 5.000 Euro reicht. Die Strafbemessung erfolgte also im absolut untersten Bereich des Strafrahmens. Erschwerungsgründe lagen gegenständlich nicht vor, der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin wurde, wenn auch im Straferkenntnis nicht expressis verbis, hinreichend berücksichtigt.

Die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin sind zwar nicht aktenkundig, es kann aber angesichts der relativen Geringfügigkeit der vorliegenden Verwaltungsstrafe angenommen werden, dass sie in der Lage sein wird, diese zu begleichen. Solche Strafen lassen sich im Übrigen leicht vermeiden, indem man sich als Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer an die Vorschriften hält.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön